



Artenschutzprüfung (ASP)

ZUR

Erweiterung des Netto-Marktes

Vogelberger Weg 1, Lüdenscheid

erstellt im Auftrag von:

**Axel Panne
Hauptstr. 29
58791 Werdohl**

Bochum, 12.11.2018

(A. Kuhlmann)



Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Rechtliche und methodische Grundlagen	1
2.1	Rechtliche Grundlagen	1
2.2	Methodische Vorgaben	2
3.	Beschreibung der Planung	3
4.	Beschreibung des Plangebiets und Ermitteln der relevanten Wirkfaktoren	5
5.	Ergebnisse der Datenrecherchen	5
6.	Ergebnis der Ortsbesichtigung	7
7.	Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände	7
8.	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum vorgezogenen Ausgleich	9
9.	Fazit	9
	Literatur- und Quellenverzeichnis	10

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten MTB 4508/3 Lebensraumtyp Gebäude	6
Tab. 2:	Beurteilung anhand art- oder projektspezifischer Kriterien und der Ergebnisse der Begehungen	7

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Konzeptplanung (Eicker Architekten)	4
Abb. 1:	Lage des Netto-Marktes (© TIM-online)	4
Abb. 2:	Luftbild (© TIM-online)	5



1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Netto-Markt am Vogelberger Weg 1 in Lüdenscheid soll erweitert werden.

In der Artenschutzprüfung ist darzulegen, ob die geplante Maßnahme zu Verstößen gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führen kann.

2. Rechtliche und methodische Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010.

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

13. besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2

aufgeführt sind.



Der § 44 (1) BNatSchG macht Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (Störungsverbot)*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Betrachtet werden hier nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die sogenannten „planungsrelevanten“ Arten:

- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt)
- Europäischen Vogelarten
 - der VS-RL, Anh. I und des Art 4 Abs. 2
 - der Roten Liste NRW (1, R, 2, 3, I)
 - Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2
 - Rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste,
 - Koloniebrüter (tls. streng, tls. nur besonders geschützt)
- sonstige streng geschützte Arten.

Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand. Diese Arten sind in der Regel nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und werden nicht vertieft betrachtet.

2.2 Methodische Vorgaben

Methodische Vorgaben sind der gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben zu entnehmen.

Die Artenschutzprüfung wird in 3 Stufen mit zunehmender Konkretisierung durchgeführt:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren des Vorhabens)



- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In der Stufe I wird zunächst geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend werden die anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich möglicher Auswirkungen betrachtet.

Kommt die Stufe I zu dem Ergebnis, dass planungsrelevante Arten vorhanden sind und durch die Wirkfaktoren betroffen sein können, so wird in der Stufe II jede dieser Arten einer vertieften Überprüfung unterzogen, inwieweit Betroffenheiten vorliegen.

Bei relevanten Betroffenheiten werden falls möglich Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement abgeleitet. Abschließend wird in Stufe III geprüft, ob und welche Verbotstatbestände weiterhin erfüllt werden und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird.

Verbotstatbestände werden nicht erfüllt bei:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann. (MWEBWV NRW 2010)

3. Beschreibung der Planung

Der Netto-Verbrauchermarkt, Vogelberger Weg 1 soll vergrößert werden. Die nachfolgende Abbildung zeigt die geplante Vergrößerung (rot).

Abb. 1: Konzeptplanung (Eicker Architekten)

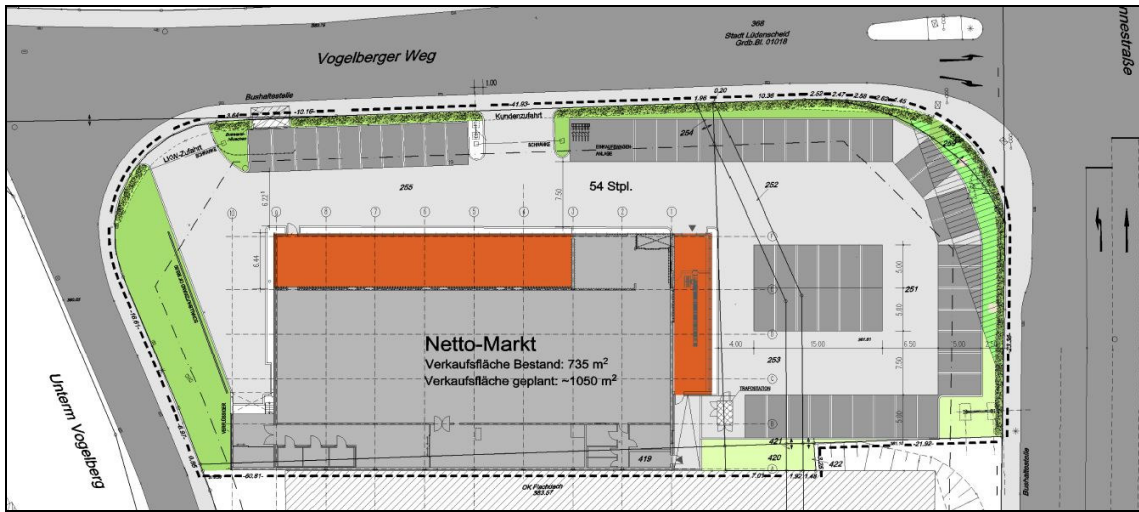


Abb. 2: Lage des Netto-Marktes (© TIM-online)

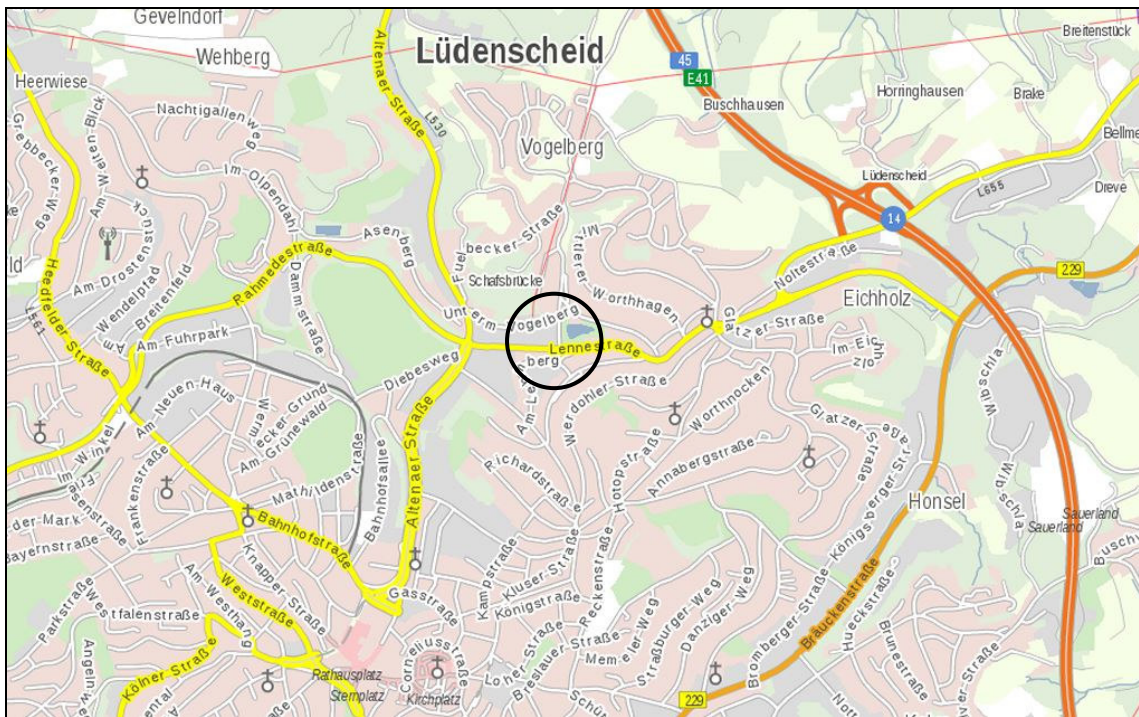


Abb. 3: Luftbild (© TIM-online)



4. Beschreibung des Plangebiets und Ermitteln der relevanten Wirkfaktoren

Das Plangebiet liegt in Lüdenscheid-Vogelsberg nördlich der Lennestraße und westlich des Vogelberger Wegs. Das Umfeld der geplanten Baumaßnahme ist durch gewerbliche Nutzungen im Westen, die Lennestraße, Unterm Vogelberg und den Vogelberger Weg geprägt.

Die artenschutzrechtlich relevanten Wirkfaktoren sind somit die An- und Umbaumaßnahmen am Gebäude des bestehenden Verbrauchermarktes.

5. Ergebnisse der Datenrecherchen

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) führt eine Datenbank, in der Nachweise planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten gesammelt werden. Als Kartengrundlage wurden Messtischblätter (TK 25) gewählt. Diese umfassen eine Fläche von ca. 120 km².

Inzwischen sind die vorliegenden Daten auf die 4 Quadranten des Messtischblattes spezifiziert worden. Die 4 Quadranten umfassen je ein Viertel des Messtischblattes. Die Datenbank des LANUV bildet nun alle planungsrelevanten Arten ab, für die ein Nachweis in dem entsprechenden Quadranten vorliegt.



Die vom LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zum anderen lässt der Bezugsraum des Messtischblattquadranten keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im hier vorliegenden Plangebiet auftreten.

Die „Ampelbewertung“ des Erhaltungszustandes (EZ) macht den Erhaltungszustand der Population deutlich. Bei einer grünen Ampel ist dieser günstig/gut, bei gelber Ampel ungünstig und bei roter Ampel ist der Erhaltungszustand ungünstig bzw. schlecht.

Des Weiteren führt das LANUV ein Fundortkataster, das LINFOS (Landschaftsinformationssammlung), das über einen passwortgeschützten Zugang kartographische Darstellungen von Artnachweisen planungsrelevanter Arten und textliche Erläuterungen dazu bietet (z. B. Funddatum / Kartierer).

Die Datenabfrage beim **LINFOS** hatte folgendes Ergebnis:

Im Plangebiet des Bauvorhabens und seinem potentiell betroffenen Umfeld gibt es keine Nachweise planungsrelevanter Arten im Fundortkataster des LANUV.

Für das Messtischblatt (MTB) 4711 Lüdenscheid, 4. Quadrant, in dem das Bauvorhaben liegt, sind folgende potentiell vorkommende planungsrelevante Arten für den Lebensraumtyp „Gebäude“ im FIS/LINFOS benannt (26.07.2018):

Tab. 1: Planungsrelevante Arten MTB 4711/4 Lebensraumtyp Gebäude

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Erhaltungszustand (KON)	Gebäude
Säugetiere (2)			
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	G	FoRu!
Zweifarbflodermas	Vespertilio murinus	G	FoRu
Vögel (10)			
Habicht	Accipiter gentilis	G↓	-
Sperber	Accipiter nisus	G	-
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	U	FoRu!
Turmfalke	Falco tinnunculus	G	FoRu!
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	U	FoRu!
Feldsperling	Passer montanus	U	FoRu
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenic.	U	FoRu
Waldkauz	Strix aluco	G	FoRu!
Waldwasserläufer	Tringa ochropus	G	Rast
Schleiereule	Tyto alba	G	FoRu!

Erhaltungszustand **G** = günstig **U** = ungünstig/unzureichend **S** = schlecht
FoRu Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)



- FoRu! Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu) Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Vorkommen weiterer für den Messtischblattquadranten nachgewiesenen Arten sind aufgrund der Habitatansprüche der Arten und der Nutzungsstruktur des versiegelten und bebauten Plangebietes auszuschließen.

Arten der Wälder wie die Walohreule oder der Schwarzspecht sind auszuschließen, da kein Wald vorhanden ist. Ebenso sind Vogelarten der freien Feldflur wie die Feldlerche auszuschließen, da keine Feldflur vorhanden ist. Für Arten strukturreicher Kulturlandschaften wie den Neutöter oder den Gartenrotschwanz fehlen ebenfalls geeignete Habitate im Plangebiet. Auch für an Gewässer gebundene Arten wie den Eisvogel sind Vorkommen sicher auszuschließen, da im Plangebiet keine Gewässer vorhanden sind.

6. Ergebnis der Ortsbesichtigung

Der Verbrauchermarkt wurde am 26.07.18 auf Vorkommen und mögliche Betroffenheiten planungsrelevanter Arten untersucht. Der Markt ist eingeschossig und hat eine rote Ziegelfassade. Diese bietet keine Zugangsmöglichkeiten für Fledermäuse oder Vögel. Im oberen Bereich ist die Fassade verblendet.

In der Dämmerung und Ausflugszeit der Zwergfledermaus wurde mittel Detektor (Petterson) überprüft, ob Fledermäuse aus dem Gebäude ausfliegen. Dies war nicht der Fall.

Die Begehung ergab keine Hinweise auf Fledermausquartiere im Bereich der Fassade oder der Verblendung. Hinweise auf Wochenstuben oder Winterquartiere fanden sich ebenfalls nicht.

Hinweise auf Vorkommen der genannten planungsrelevanten Vogelarten, die Gebäude als Brutplatz nutzen, fanden sich ebenfalls nicht.

7. Vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände

Zu prüfen ist, ob die Planung zu Betroffenheiten planungsrelevanter Arten führen kann:

Tab. 2: Beurteilung anhand art- oder projektspezifischer Kriterien und der Ergebnisse der Begehungen

Art	Beurteilung der Betroffenheit
Säugetiere	
Zwergfledermaus	Die Zwergfledermaus als häufigste Fledermausart ist eine typische Gebäudefledermaus. Sommerquartiere sind Nischen, Hohlräume und Dachböden von Gebäuden, die Winterquartiere sind ebenfalls Nischen und Spalten an Gebäuden, aber auch Keller, Höhlen und Stollen. Die Nachsuche und die Detektorkontrolle ergaben keine Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudes durch die



Art	Beurteilung der Betroffenheit
	Zwergfledermaus.
Zweifarbfladermaus	Hinweise auf Vorkommen der Zweifarbfladermaus wurden ebenfalls nicht aufgefunden. Die Art nutzt als Felsfledermaus auch eher sehr hohe Gebäude. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Vögel	
Habicht	Der Habicht bevorzugt als Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, so dass Vorkommen dieser Art auszuschließen sind. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit ebenfalls auszuschließen.
Sperber	Die Brutplätze des Sperbers befinden sich meist in dichten Nadelholzbeständen. Im Plangebiet sind weder geeignete Gehölzbestände, noch ein Horst des Sperbers vorhanden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Mehlschwalbe	Die Mehlschwalbe brütet an Gebäuden und ist neben Vorkommen an Hoflagen auch in Dörfern und Kleinstädten anzutreffen. Der Gebäudekomplex weist keine Nistplätze der Mehlschwalbe auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Turmfalke	Der Turmfalke ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Er nistet in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen, Gebäuden sowie in alten Krähenestern. Nistplätze des Turmfalken finden sich an dem Gebäudekomplex nicht. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Rauchschwalbe	Die Rauchschwalbe ist eine Art der bäuerlichen Kulturlandschaft und brütet in Ställen und landwirtschaftlich genutzten Hallen. Das Plangebiet weist keine Brutplätze der Rauchschwalbe auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Feldsperling	Der Feldsperling hat seinen Lebensraum in halboffenen Agrarlandschaften und in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Städte werden gemieden, so dass Vorkommen der Art auszuschließen sind. Damit sind auch Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 auszuschließen.
Gartenrotschwanz	Der Gartenrotschwanz ist in NRW selten geworden. Das Nest wird meist in Halbhöhlen 2-3 m über dem Boden angelegt, z. B. in alten Obstbäumen. Das Plangebiet weist keine Niststätten des Gartenrotschwanzes auf, Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Waldkauz	Der Waldkauz brütet bevorzugt in Baumhöhlen, nutzt aber auch Gebäude. Der Gebäudekomplex weist keinen Brutplatz des Waldkauzes auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Waldwasserläufer	Der Waldwasserläufer ist in NRW Durchzügler und seltener Wintergast. Die Rastplätze haben immer Gewässerbezug. Das Plangebiet weist keine Gewässer und keine Eignung als Rastplatz auf, Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.
Schleiereule	Die Schleiereule nutzt dunkle, störungsarme Nischen an und in Gebäuden. Sie ist eine Art der halboffenen Kulturlandschaft. Hauptnahrung sind Feldmäuse. Das Gelände weist auch keine Habitateignung für die Art auf. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 sind somit auszuschließen.

Für alle potentiell anzutreffenden planungsrelevanten Arten sind im Ergebnis der Ortsbesichtigung und der Habitatansprüche der Arten Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG sicher auszuschließen.



8. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie zum vorgezogenen Ausgleich

Sollten im Zuge der Baumaßnahme doch Fledermäuse aufgefunden werden, so ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des märkischen Kreises zu informieren. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

9. Fazit

Der Netto-Verbrauchermarkt am Vogelberger Weg 1 in Lüdenscheid soll erweitert werden.

Der Planungsraum liegt im Blattschnitt des Quadranten 4 des Messtischblattes 4711 - Lüdenscheid. Für den Quadranten sind im Informationssystem des LANUV für den betroffenen Lebensraumtyp Gebäude potentielle Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus den Artengruppen Fledermäuse und Vögel benannt.

Die Ortsbesichtigung, Begehung und Detektorkontrolle ergaben keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen oder Vögeln im Bereich des Gebäudes.

Planungsrelevante Fledermausarten oder planungsrelevante und sonstige Vogelarten sind durch die Baumaßnahme somit nicht betroffen, so dass Betroffenheiten und Verletzungen von Verbotstatbeständen auszuschließen sind.

Damit ist sichergestellt, dass durch die Baumaßnahme

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Kenntnisdefizite, die weitere, vertiefende faunistische Untersuchungen erforderlich machen, konnten nicht festgestellt werden.

Bochum, 30.07.2018

(A. Kuhlmann, Dipl.-Biol.)



Literatur- und Quellenverzeichnis

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT, 2010:

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG, Fassung vom 29.07.2009. In Kraft getreten 01.03.2010

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007:

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG), In Kraft getreten am 05. Juli 2007

MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2010:

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW 2010:

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben:

Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

FLADE, M. 1994:

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, IHW-Verlag, Eching.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW, HA 2, 2009:

Planungsleitfaden Artenschutz

SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E., 1998:

Die Fledermäuse Europas: kennen - bestimmen - schützen, 2. aktualisierte und erw. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (HRSG.) 2005:

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

Unter Verwendung von Fach- und Sachdaten des LANUV (Abrufung 26.07.2018)